Lesefassung der Promotionsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 18. August 2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 7. Februar 2024

Inhaltsübersicht

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss

2. ORDENTLICHE PROMOTION

- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Beschluss über die Annahme der Dissertation
- § 11 Mündlicher Qualifikationsnachweis
- § 12 Beurteilung des mündlichen Qualifikationsnachweises
- § 13 Wiederholung des mündlichen Qualifikationsnachweises
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Veröffentlichung der Promotion
- § 17 Vollzug der Promotion

3. OMBUDSPERSON

- § 18 Funktion der Ombudsperson
- § 19 Ombudsverfahren
- § 20 Wahl der Ombudsperson
- § 21 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 22 Ungültigkeit der Promotion
- § 23 Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Inkrafttreten

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Doktorgrade

- (1) Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe verleiht aufgrund der ordentlichen Promotion gemäß Abschnitt 2 dieser Promotionsordnung auf den Gebieten der Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Philosophie und der Kunstpädagogik den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation gemäß § 8) und einer mündlichen Prüfung, zu deren Gegenständen auch die Dissertation gehört (Qualifikationsnachweis gemäß § 11).

§ 2 – Promotionsausschuss

- (1) Die durch die Promotionsordnung für das Promotionsverfahren vorgesehenen Beschlüsse werden vom Promotionsausschuss gefasst, sofern diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht. Der Promotionsausschuss fungiert als Schiedsstelle in Konfliktfällen und entscheidet über Streitfälle, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen sowie über deren Auslegung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der wissenschaftlichen Fächer in den Bereichen Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Philosophie und Kunstpädagogik. Gast- bzw. Vertretungsprofessoren und -professorinnen, emeritierte und entpflichtete Professorinnen und Professoren können nicht Mitglieder des Promotionsausschusses sein. Der Promotionsausschuss wählt für die Dauer von zwei Jahren eine vorsitzende Person, der die Organisation der Aufgaben des Promotionsausschusses obliegt. Auf Beschluss des Promotionsausschusses können entsprechend qualifizierte Mitglieder anderer deutscher wissenschaftlicher Hochschulen, wissenschaftlicher Einrichtungen, Kunstakademien oder Kunsthochschulen hinzugezogen werden, für die Begutachtung der Dissertation im Einzelfall auch entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen oder wissenschaftlicher Einrichtungen, Kunstakademien oder Kunsthochschulen.
- (3) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei

- Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Promotionsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren treffen.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.

2. ORDENTLICHE PROMOTION

§ 3 - Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Als Doktorand bzw. Doktorandin kann in der Regel angenommen werden, wer einen Masterstudiengang, einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, einer Kunsthochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit einer Prüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg, das heißt in der Regel mit der Gesamtnote oder der Durchschnittsnote "gut" oder besser abgeschlossen hat.
- (2) Das Fachgebiet des Dissertationsprojekts muss mit einem der unter § 1 Abs. 1 genannten Fachgebiete übereinstimmen.
- (3) Von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Abschluss gemäß Absatz 1 nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
- (4) Unter den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen k\u00f6nnen besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudieng\u00e4ngen und Staatsexamensstudieng\u00e4ngen, die nicht unter Satz 1 fallen, als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen werden.
- (5) Voraussetzung für die unter Absatz 4 genannten Personen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist ein erfolgreich abgeschlossener einschlägiger Studiengang mit einer hervorragenden Leistung (Note: sehr gut). Erfüllt der Bewerber/die Bewerberin diese Voraussetzung, so leitet der Promotionsausschuss ein Eignungsfeststellungsverfahren ein, das aus einem schriftlichen und einem mündlichen Eignungsnachweis (Absätze 6 und 7) besteht.

- (6) Der schriftliche Eignungsnachweis dient zur Feststellung der Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Zur Anfertigung der Arbeit wird ihr/wird ihm vom Datum der Festlegung des Themas an eine Frist von sechs Monaten gewährt. Umfang und Qualität dieser Arbeit sollen den Anforderungen einer Masterarbeit an einer deutschen Universität entsprechen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum der Anfertigung mit Genehmigung des Promotionsausschusses einmal um drei Monate verlängert werden. In besonderen Fällen kann der schriftliche Eignungsnachweis auch kumulativ erfolgen.
- (7) Der mündliche Eignungsnachweis besteht aus einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung, in der die Bewerberin/der Bewerber in mindestens zwei verschiedenen, von ihr/von ihm selbst vorgeschlagenen Themen aus dem kunstwissenschaftlichen, medientheoretischen, philosophischen bzw. kunstpädagogischen Bereich geprüft wird. Die gewählten Themengebiete dürfen nicht mit dem Thema der wissenschaftlichen Arbeit identisch sein. Das Prüfungskomitee setzt sich zusammen aus der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses und zwei hauptberuflichen Professoren bzw. Professorinnen der wissenschaftlichen Fächer.
- (8) Bei Vorlage einer schriftlichen kunstwissenschaftlichen medientheoretischen, philosophischen bzw. kunstpädagogischen Magister-, Master-, Diplom- oder Staatsexamensarbeit gem. Abs. 6 entfällt der gesonderte Eignungsnachweis.
- (9) Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand entscheidet in allen genannten Fällen der Promotionsausschuss.

§ 4 - Annahme als Doktorand oder Doktorandin

(1) Wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. Der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation und die bzw. der für die Betreuung vorgesehene Professorin bzw. Professor sind anzugeben. Als betreuende Personen kommen in der Regel die hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren der Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Philosophie und der Kunstpädagogik in Frage. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses. Hat der Bewerber/ die Bewerberin selbst keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden, so wird der Promotionsausschuss ihm oder ihr nach Möglichkeit eine betreuende Person zuweisen. Auch entpflichtete und in Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren können als Betreuung gewählt werden. Die betreuende Person hat dem Promotionsausschuss mitzuteilen, ob sie mit der Betreuung der Bewerberin/ des Bewerbers einverstanden ist.

- (2) Der Antrag ist schriftlich an das Rektorat zu richten. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 dokumentieren, außerdem ein Exposé des geplanten Dissertationsvorhabens mit Arbeitsplan. Nach Prüfung der Unterlagen leitet die Rektorin bzw. der Rektor den Antrag zur Entscheidung an den Promotionsausschuss weiter.
- (3) Der Antrag ist vom Promotionsausschuss abzulehnen, wenn die Voraus-setzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, wenn das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation ungeeignet ist oder kein Mitglied des Promotionsausschusses in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu betreuen.
- (4) Ist der Bewerber/die Bewerberin als Doktorand bzw. als Doktorandin angenommen worden, erhält er/erhält sie eine Bescheinigung, die ihn/sie nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes zur Immatrikulation als Studierender/als Studierende an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe und zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen berechtigt. Die Vorschriften der Zulassungsund Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung. Die Immatrikulationsdauer beträgt vorerst drei Jahre und kann um jeweils ein Jahr mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin verlängert werden. Mit der Annahme als Doktorandin/als Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Hochschule ausgedrückt, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema zu bewerten und die Doktorandin/den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden sowie einem Mitglied des Promotionsausschusses nach § 2 Abs. 2 dieser Promotionsordnung als Betreuer/Betreuerin wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung (vgl. Anlage I) mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:
 - 1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
 - 2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
 - eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
 - 4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
 - 5. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung werden die Doktorandinnen und Doktoranden in der nichtöffentlichen Doktorandenliste der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe erfasst.

- (6) Scheidet eine Professorin/ein Professor, die bzw. der eine Dissertation betreut, aus der Hochschule aus und sieht sich aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, die Doktorandin/den Doktoranden bis zum Abschluss der Dissertation zu betreuen, so soll der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin eine andere betreuende Person gemäß Absatz 1 vermitteln.
- (7) Die Doktorandin/der Doktorand berichtet der betreuenden Person regelmäßig über den Stand der Dissertation. Wird die Berichtspflicht nicht erfüllt, so kann die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin vom Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden einen Konvent. Der Konvent kann die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Hochschulorgane der Akademie aussprechen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigefügt. Die Grundordnung kann für ein vom Konvent zu bestimmendes Mitglied eine beratende Teilnahme an den Senatssitzungen vorsehen.
- (9) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen, wenn der Doktorand/die Doktorandin der jährlichen Verlängerung der Immatrikulationsdauer gemäß § 4 Abs. 4 nicht nachkommt. Der Promotionsausschuss hat den Doktoranden/die Doktorandin vor der Entscheidung über den Widerruf anzuhören.

§ 5 – Promotionsleistungen

Die im Rahmen der ordentlichen Promotion zu erbringenden Promotionsleistungen sind:

- a) eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 8),
- b) ein mündlicher Qualifikationsnachweis (gemäß § 11).

§ 6 - Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an das Rektorat zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- 1. den Titel der Dissertation,
- 2. den Namen des Betreuers bzw. der Betreuerin der Dissertation, des zweiten Berichterstatters bzw. der zweiten Berichterstatterin sowie Vorschläge zu den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 11.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. die Dissertation in drei vollständigen, gedruckten, mit Seitenzahlen versehenen, gehefteten oder gebundenen Exemplaren, sowie auf einem digitalen Datenträger im PDF-Format,
- 2. eine Zusammenfassung der Dissertation,
- 3. der Bescheid über die Annahme als Doktorand/als Doktorandin,
- 4. eine Darstellung des Lebenslaufs, die insbesondere über den Bildungsgang der Bewerberin/des Bewerbers Aufschluss gibt und Angaben zur Staatsangehörigkeit sowie zur Anschrift am Heimat- und am Studienort enthält,
- 5. Nachweis der Hochschulreife,
- 6. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studiengangs nach § 3,
- 7. eine eidesstattliche Versicherung der Doktorandin/des Doktoranden, dass sie/dass er die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- 8. eine schriftliche Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, ob er oder sie bereits früher einen Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren in den Bereichen Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Philosophie oder Kunstpädagogik gestellt hat; gegebenenfalls sind genaue Angaben über Zeitpunkt und Ort der Antragstellung sowie über das Thema zu machen. Auf Anforderung des Promotionsausschusses sind sämtliche früher angefertigte Dissertationen nachzureichen,
- 9. die Verpflichtung, etwaige andere Promotionsverfahren, die nach dem vorliegenden Antrag auf Zulassung eingeleitet werden, sofort mitzuteilen,
- 10. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, sowie eine schriftliche Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, ob Strafverfahren gegen ihn oder sie laufen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann auch noch nach erfolgter Exmatrikulation gestellt werden.
- (4) Nach Prüfung der Unterlagen leitet das Rektorat den Antrag an den Promotionsausschuss zur Entscheidung weiter.

§ 7 - Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- 1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Fristsetzung nicht fristgerecht nachgereicht worden sind,
- 3. bei der Doktorandin/bei dem Doktoranden Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (§ 23),
- 4. die Doktorandin/der Doktorand sich in den Bereichen Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Philosophie oder Kunstpädagogik in einem anderen Promotionsverfahren befindet oder
- ein Verfahren zur Wiederholung des Promotionsverfahrens in den Bereichen Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Philosophie oder Kunstpädagogik erfolglos beendet wurde.
- (2) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag ist dem Doktoranden/der Doktorandin unverzüglich und bei Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 - Dissertation

- (1) Die Dissertation soll die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Als originäre Forschungsleistung soll sie zum Erkenntnisfortschritt der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin beitragen. Unabdingbar ist der korrekte Umgang mit den benutzten Daten. Die Forschungsergebnisse müssen nachvollziehbar sein und sollen in Form und Umfang angemessen dargelegt werden.
- (2) Die Dissertation soll im Regelfall in deutscher Sprache abgefasst sein. In Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und mit Zustimmung des Promotionsausschusses ist eine Abfassung der Dissertation in englischer Sprache möglich.
- (3) Die benutzte Literatur und andere Quellen sind vollständig anzugeben.
- (4) Studienarbeiten, die Diplomarbeit, die Masterarbeit, die Bachelorarbeit, Arbeiten, die zu anderen Prüfungen eingereicht wurden, oder vor der Annahme als Doktorand oder Doktorandin erfolgte wissenschaftliche Publikationen können nicht als Dissertation verwendet werden. Die Dissertation ist eine monografische originäre wissenschaftliche Arbeit. Teile der Dissertation können vor Abschluss des Promotionsverfahrens mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers, in Zweifelsfällen des Promotionsausschusses veröffentlicht werden. Unabhängig vom Umfang der in die Dissertation aufgenommenen bereits veröffentlichten Arbeiten, muss sie einen substanziellen Teil enthalten, der über diese Arbeiten hinausgeht und muss insgesamt den Anforderungen nach Absatz 1 genügen.

§ 9 - Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation bestimmt der Promotionsausschuss zwei Professorinnen bzw. Professoren als erste und zweite Berichterstattende. Eine der berichterstattenden Personen in der Regel die Erste soll Professor/Professorin im Bereich Kunstwissenschaft, der Medientheorie, der Philosophie oder Kunstpädagogik der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe sein. Die andere berichterstattende Person muss einer Institution angehören, die über das Promotionsrecht verfügt und an der sie selbst zur Betreuung von Dissertationen berechtigt ist. Das Zweitgutachten muss unabhängig vom Erstgutachten verfasst werden. Im Regelfall soll die betreuende die erste berichterstattende Person sein. Entpflichtete und in Ruhestand versetzte Professoren oder Professorinnen können als Berichterstattende bestellt werden. Die letztgültige Entscheidung über die Bestellung liegt bei Promotionsausschuss.
- (2) Die nominierten Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen legen spätestens drei Monate nach ihrer Bestellung und Zustellung der Unterlagen ein schriftliches Gutachten vor. Bei Überschreitung der Frist kann der Promotionsausschuss gemäß Absatz 1 eine neue berichterstattende Person bestimmen.
- (3) Die Gutachten müssen vor allem die durch die Dissertation erbrachte Forschungsleistung einschätzen, nach Maßgabe des Forschungsstandes den durch sie erreichten Erkenntnisertrag bewerten und auf dieser Grundlage eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation enthalten. Sie müssen ferner einen begründeten Vorschlag für eine der folgenden Noten für die Beurteilung enthalten:

```
summa cum laude = 1+ (sehr gut mit Auszeichnung)
magna cum laude = 1 (sehr gut)
cum laude = 2 (gut)
satis bene = 3 (befriedigend)
rite = 4 (ausreichend)
insuffizienter = 5 (nicht ausreichend).
```

(4) Auf Vorschlag einer Berichterstatterin/ eines Berichterstatters kann der Promotionsausschuss die Dissertation dem Bewerber/der Bewerberin zur Umarbeitung zurückgeben; er muss zugleich eine angemessene Frist für die erneute Vorlage festsetzen. Wird die Frist vom Bewerber/von der Bewerberin nicht eingehalten, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Frist verlängert wird oder ob die Dissertation als abgelehnt gilt. Im zweiten Fall ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 10 - Beschluss über die Annahme der Dissertation

- (1) Schlagen die Berichterstattenden übereinstimmend die Annahme der Dissertation vor, so lässt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Promotionsausschusses eine Mitteilung hierüber mit dem Bemerk zugehen, dass die Dissertation und die Gutachten vierzehn Tage zur Einsichtnahme im Rektorat ausliegen. Sie bzw. er teilt ihnen auch das von der Betreuerin/dem Betreuer aufgrund des aus drei Themen bestehenden Vorschlages des Doktoranden/der Doktorandin ausgewählten Themas für den mündlichen Qualifikationsnachweis mit. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben innerhalb der Auslegefrist das Recht, bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich begründeten Einspruch gegen den Vorschlag der Annahme zu erheben. Sie haben ferner das Recht, Verbesserungen oder Ergänzungen der Dissertation vorzuschlagen; in diesem Fall wird gemäß § 8 Abs. 4 verfahren. Wenn kein Mitglied Einspruch erhebt, gilt die Dissertation als angenommen.
- (2) In den folgenden Fällen entscheidet der Promotionsausschuss:
 - 1. eine der berichterstattenden Personen schlägt die Ablehnung der Dissertation vor, die andere empfiehlt die Annahme,
 - 2. ein Mitglied des Promotionsausschusses erhebt Einspruch gemäß § 9 Abs. 1.

Der Promotionsausschuss kann beschließen, vor der Entscheidung in den Fällen 1.) und 2.) ein weiteres Gutachten anzufordern.

(3) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird mit der Berechnung des Durchschnitts aller Gutachten ermittelt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn die aus dem Durchschnitt der Benotung sich ergebende Gesamtnote bei ausreichend (= Gesamtnote 4) oder besser liegt, sonst als abgelehnt. Die Gesamtnote der Dissertation wird folgendermaßen festgestellt:

```
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = 1
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = 2
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = 3
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5 = 4
bei einem Durchschnitt über 4,5 = 5.
```

(4) Die Dissertation kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" erhalten, wenn diese Note den Bewertungen beider Berichterstattenden entspricht.

- (5) Ist die Dissertation angenommen, so ist der Doktorand/die Doktorandin zum mündlichen Qualifikationsnachweis zugelassen.
- (6) Ist die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.
- (7) Nach der Beschlussfassung über die Dissertation ist die Doktorandin/der Doktorand unverzüglich über Annahme oder Ablehnung schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 11 - Mündlicher Qualifikationsnachweis

- (1) Der mündliche Qualifikationsnachweis besteht aus einem Referat des Bewerbers/der Bewerberin zum von der Betreuerin/dem Betreuer ausgewählten Thema und einem anschließenden Kolloquium über das Referat und das Thema der Dissertation. Das Referat soll 20 30 Minuten dauern. Der mündliche Qualifikationsnachweis soll eine Dauer von insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten. Die Doktorandin/der Doktorand reichen drei Themenvorschläge für den mündlichen Qualifikationsnachweis 8 Wochen vor dem Termin des mündlichen Qualifikationsnachweises ein, die sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen dürfen.
- (2) Zum mündlichen Qualifikationsnachweis werden der Rektor oder die Rektorin, die Professorinnen und Professoren sowie alle promovierten Akademieangehörigen der zuständigen Fachgruppen sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses eingeladen. Das Referat und das Kolloquium können mit Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin auch öffentlich stattfinden.
- (3) Der Prüfungsausschuss des mündlichen Qualifikationsnachweises setzt sich zusammen aus mindestens drei Prüferinnen/Prüfern, inklusive der/des Promotionsausschussvorsitzenden, die/der auch während der Prüfung den Vorsitz übernimmt. Mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer müssen auch Teil des Promotionsausschusses sein. Ist eine berichterstattende Person verhindert, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Prüfungsperson nach § 2 Abs. 2.
- (4) Der Prüfungstermin wird vom Promotionsausschuss festgesetzt. Der mündliche Qualifikationsnachweis findet spätestens 4 Wochen nach Festsetzung des Prüfungstermins statt, wobei die vorlesungsfreie Zeit nicht gerechnet wird.
- (5) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses fertigt ein Protokoll über den mündlichen Qualifikationsnachweis an. Alle Prüfenden unterzeichnen das Protokoll.

§ 12 - Beurteilung des mündlichen Qualifikationsnachweises

(1) Die Bewertung der Prüfenden im mündlichen Qualifikationsnachweis wird mit folgenden Noten ausgedrückt:

```
summa cum laude = 1+ (sehr gut mit Auszeichnung)
magna cum laude = 1 (sehr gut)
cum laude = 2 (gut)
satis bene = 3 (befriedigend)
rite = 4 (ausreichend)
insuffizienter = 5 (nicht ausreichend).
```

(2) Die Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises wird als Durchschnitt aus den Bewertungen der Prüfenden ermittelt. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der mündliche Qualifikationsnachweis gilt als bestanden, wenn die aus dem Durchschnitt der Benotung sich ergebende Gesamtnote bei ausreichend (= Gesamtnote 4) oder besser liegt, sonst gilt dieser als nicht erbracht. Die Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises wird folgendermaßen festgestellt:

```
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = 1
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = 2
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = 3
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5 = 4
bei einem Durchschnitt über 4,5 = 5.
```

- (3) Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" erteilt werden. Dazu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (4) Erscheint die Bewerberin/der Bewerber nicht zum mündlichen Qualifikationsnachweis, so gilt dieser als nicht erbracht. Der Promotionsausschuss soll ein Versäumnis, das der Bewerber/die Bewerberin nicht zu vertreten hat, auf seinen Antrag als entschuldigt erklären. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss einen neuen Termin fest. Der dann stattfindende Versuch gilt nicht als Wiederholung.

§ 13 - Wiederholung des mündlichen Qualifikationsnachweises

(1) Wird der mündliche Qualifikationsnachweis nicht erbracht, so kann sich der Bewerber/die Bewerberin nur einmal und zwar innerhalb eines Jahres, vom

Zeitpunkt des ersten Versuchs an, zum mündlichen Qualifikationsnachweis anmelden.

(2) Meldet sich der Bewerber/die Bewerberin innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint er bzw. sie nicht zum angesetzten Termin für den neuerlichen Versuch, so gilt der mündliche Qualifikationsnachweis als nicht erbracht. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 14 - Beurteilung der Promotion

(1) Nach Erbringung des mündlichen Qualifikationsnachweises stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion fest. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises und der Gesamtnote der Dissertation, die doppelt gewichtet wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut (summa cum laude bei 0,75 bzw magna cum laude ab 0,8)

bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = gut (cum laude)

bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend (satis bene)

bei einem Durchschnitt ab 3.6 bis 4.5 = ausreichend (rite)

bei einem Durchschnitt ab 4,6 = nicht ausreichend (insuffizienter).

- (2) Die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation von beiden Berichterstattenden und der mündliche Qualifikationsnachweis von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses mit der Note "mit Auszeichnung" beurteilt worden ist.
- (3) Mit der Mitteilung der Gesamtnote erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Bescheinigung darüber, dass und wann sie bzw. er die Prüfungen im Promotionsverfahren bestanden hat. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 15 – Akteneinsicht

Der Doktorand/die Doktorandin hat nach der mündlichen Prüfung bis zum Ablauf von 24 Monaten ein Recht auf Einsicht in die Akte zum Promotionsverfahren einschließlich der Gutachten und auf Herausgabe einer Kopie der Gutachten. Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich beim Rektorat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe zu stellen.

§ 16 - Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand hat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe in der Regel folgende Pflichtexemplare kostenfrei abzuliefern:
 - 15 Exemplare bei privater Vervielfältigung, wenn die Verbreitung ohne Mitwirkung eines gewerblichen Verlegers erfolgt oder
 - 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 - 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in digitaler Form im Datenformat PDF unter einem PURL (Persistent Uniform Ressource Locator) mit garantierter Langzeitarchivierung erfolgt.
- (2) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von 18 Monaten, vom Tag der Festsetzung der Gesamtnote (§ 14) an gerechnet, abgeliefert sein. Vor Ablauf der Frist kann ein Antrag auf Verlängerung beim Promotionsausschuss gestellt werden. Liefert der Doktorand/die Doktorandin die Pflichtexemplare innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht ab, so erlischt das Recht auf Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (3) Die Pflichtexemplare sind mit einem besonderen Hinweis zu versehen, auf dem die Arbeit als "Dissertation der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie" bezeichnet wird. Zusätzlich soll der Hinweis folgende Angaben enthalten:
 - Tag der mündlichen Qualifikation
 - Name des Rektors/der Rektorin
 - 1. berichterstattende Person
 - 2. berichterstattende Person

Es sind alle Berichterstattenden anzuführen. Als Rektor oder Rektorin ist diejenige Person anzugeben, die das Amt am Tage des mündlichen Qualifikationsnachweises innehatte. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der im Promotionsverfahren eingereichten Dissertation hinzuweisen.

- (4) Der Doktorand/die Doktorandin hat bei Abgabe der Pflichtexemplare bzw. vor Veröffentlichung im Internet gegenüber dem Rektorat schriftlich zu versichern, dass Änderungen, die in den Gutachten gefordert waren, berücksichtigt sind. Alle inhaltlichen Änderungen bedürfen der Genehmigung des bzw. der ersten Berichterstattenden.
- (5) Die Dissertation darf erst gedruckt werden, wenn der erste Berichterstatter/die erste Berichterstatterin die Druckerlaubnis erteilt hat.

§ 17 - Vollzug der Promotion

- (1) Hat die Doktorandin/hat der Doktorand die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben, so wird die Promotionsurkunde ausgestellt. Sie enthält den Titel der Dissertation, das Datum des mündlichen Qualifikationsnachweises, den Verweis, dass das Verfahren bestanden wurde, und in den Fällen, in denen das zutrifft, den Verweis, dass das Verfahren "Mit Auszeichnung" bestanden wurde. Sie wird datiert auf den Tag der mündlichen Qualifikation und von der Rektorin bzw. vom Rektor unterschrieben
- (2) Der Promotionsausschuss kann die Aushändigung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare beschließen, wenn der Doktorand/die Doktorandin nachweist, dass die Dissertation in einer Zeitschrift bzw. als Buch in einer wissenschaftlichen Reihe zur Veröffentlichung angenommen ist und sich das Erscheinen aus Gründen verzögert, die er bzw. sie nicht zu vertreten hat.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

3. OMBUDSPERSON

§ 18 - Funktion der Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson wird beratend, unterstützend oder vermittelnd tätig, wenn ein Doktorand/eine Doktorandin Probleme mit der Betreuung oder Durchführung des Dissertationsprojekts oder der Publikation der Dissertation hat.
- (2) Die Ombudsperson versteht sich als neutrale Ansprechperson. Die Ombudsperson ist in ihrer Tätigkeit weisungsfrei und unabhängig.
- (3) In Fragen der Benotung von Promotionsleistungen darf sich die Ombudsperson nicht äußern. Angelegenheiten nach § 22 oder § 23 fallen nicht in die Zuständigkeit der Ombudsperson.

§ 19 – Ombudsverfahren

(1) Alle der Ombudsperson vorgetragenen Anliegen sind vertraulich zu behandeln. Die Ombudsperson kann von diesem Grundsatz abweichen, wenn die Beteiligten zuvor schriftlich auf Vertraulichkeit verzichtet haben.

- (2) Immer dann, wenn der Doktorand/die Doktorandin nicht nur eine bloße Beratung in generellen Fragen wünscht, ist der durch die Wahrung der Vertraulichkeit bedingte Mangel an unmittelbarer Information über die vorgebrachten Vorwürfe bei anderen Beteiligten dadurch auszugleichen, dass die Ombudsperson andere Betroffene über den Gegenstand der Vorwürfe unter Wahrung der Anonymität des Doktoranden/der Doktorandin informiert. Um Vorgetragenes zu prüfen und sich ein Urteil zu bilden, kann die Ombudsperson den von Vorwürfen betroffenen Personen sinngemäß die vorgebrachten Vorwürfe mitteilen und sie anhören. Es können weitere Personen um eine Stellungnahme gebeten werden, wenn dies für die Meinungsbildung der Ombudsperson erforderlich ist.
- (3) Soweit die Anonymität des Doktoranden/der Doktorandin nicht mit dem Charakter des Verfahrens oder den Interessen anderer Beteiligter vereinbar ist, hat die Ombudsperson das weitere Vorgehen zunächst mit dem Doktoranden/der Doktorandin abzustimmen.
- (4) Die Ombudsperson kann die Beteiligten zu mündlichen Gesprächen einladen, um mögliche Lösungen zu diskutieren, gegenläufige Interessen in Ausgleich zu bringen und eine Annäherung zwischen den Beteiligten zu erreichen. Sie kann dabei Einzelgespräche und oder Gespräche mit den Beteiligten gemeinsam führen.
- (5) In geeigneten Fällen schlägt die Ombudsperson den Beteiligten eine Vereinbarung über das künftige Verhalten vor. Er/sie kann den Beteiligten gegenüber eine abschließende Bewertung der Angelegenheit äußern.

§ 20 - Wahl der Ombudsperson

- (1) Der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Ombudsperson für die Dauer von zunächst fünf Jahren. Eine Wiederwahl für weitere fünf Jahre ist zulässig. Der Rektor bzw. die Rektorin hat ein Vorschlagsrecht. Die Bestellung der Ombudsperson erfolgt nach ihrer Wahl durch den Rektor/die Rektorin.
- (2) Wer zur Ombudsperson gewählt wird, darf während ihrer Amtszeit weder Mitglied des Promotionsausschusses sein noch am Promotionsverfahren teilnehmen. Mitglieder des Rektorats der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe sind von der Wahl ausgeschlossen.
- (3) Die Ombudsperson berichtet unter Wahrung eventueller Vertraulichkeit auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des Senats oder des Promotionsausschusses dem Senat oder dem Promotionsausschuss in gemeinsamer Sitzung über ihre Arbeit.

§ 21 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Das Amt der Ombudsperson der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt und dient dem Gemeinwohl.
- (2) Die Ombudsperson hat im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit Anspruch auf Ersatz seiner/ihrer Auslagen und eine Aufwandsentschädigung, es sei denn, dass die Ombudsperson im weitesten Sinne durch ein Anstellungs-, Beschäftigungs-, Dienst- oder Beamtenverhältnis mit der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe verbunden ist oder war.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 - Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber/ die Bewerberin bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 23 - Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nach Beratung mit dem Promotionsausschuss durch die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder dass der Doktorand/die Doktorandin bei wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion getäuscht hat. Vor der Entziehung des Doktorgrades ist der bzw. die Betroffene anzuhören.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 07. Februar 2024 gez.

Prof. Marcel van Eeden Rektor